



CDU-FRAKTION
LANDSCHAFTSVERSAMMLUNG
RHEINLAND



Die SPD-Fraktion in der
Landschaftsversammlung
Rheinland

Antrag-Nr. 14/74

öffentlich

Datum: 02.03.2015
Antragsteller: SPD, CDU

Gesundheitsausschuss	13.03.2015	empfehlender Beschluss
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	17.04.2015	empfehlender Beschluss
Landschaftsausschuss	22.04.2015	empfehlender Beschluss
Landschaftsversammlung	28.04.2015	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

**Haushalt 2015/16;
Intensivbetreuung bei Maßregelvollzugspatienten mit sehr langen Verweildauern**

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, für Maßregelvollzugspatienten, die einerseits aus Gründen der Unverhältnismäßigkeit der Dauer ihrer Unterbringung entlassen werden müssten, die andererseits aber weiterhin ein erhöhtes Risiko für die Gesellschaft durch Begehung einer erneuten Straftat darstellen oder die ohne ausreichende Hilfen für sich selbst sind, geeignete Maßnahmen der Betreuung zu entwickeln. Dabei sind Konzept und Finanzierung eng mit dem Land und den kommunalen Spitzenverbänden abzustimmen.

Begründung:

Eine relativ kleine Gruppe von Maßregelvollzugspatienten kann auch nach sehr langen Behandlungsdauern nicht in die üblichen Betreuungsformen der Eingliederungshilfe entlassen werden.

Ihre Unterbringung in Unfreiheit steht dabei mit zunehmender Dauer in einem deutlichen Missverhältnis zu einer Zeitstrafe, die dem Delikt entsprochen hätte.

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte, das Bundesverfassungsgericht, der BGH aber auch das für den Maßregelvollzug in Nordrhein-Westfalen zuständige OLG Hamm haben in verschiedenen Entscheidungen betont, dass der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit auch im Maßregelvollzug beachtet werden muss. Danach muss die Dauer der Unterbringung im Maßregelvollzug in einem angemessenen Verhältnis zum Einweisungsdelikt stehen. Der

persönliche Freiheitsanspruch des Untergebrachten wiegt dabei umso schwerer, je länger der Freiheitsentzug andauert und kann im Ergebnis den Schutzanspruch der Gesellschaft vor weiteren Straftaten überwiegen. In diesem Fall muss die Strafvollstreckungskammer die Maßregel für erledigt erklären.

Die Patientin, der Patient wird dann entlassen, selbst wenn die Klinik und der externe Sachverständige davon ausgehen, dass weiterhin ein erhöhtes Risiko für erneute Straftaten besteht. In solchen Fällen sind die in der Eingliederungshilfe üblichen Betreuungsmöglichkeiten nicht ausreichend, um den entlassenen Patienten und die Gesellschaft vor Krisen und damit einhergehenden Deliktrisiken zu schützen.

Für die Patienten müssen individuell ausgerichtet intensive Betreuungsangebote entwickelt werden. Dabei stehen in der Regel weniger Versorgungsaspekte als vielmehr die persönliche Betreuung im Vordergrund, um ein schützendes Milieu zu gewährleisten. Derzeit gibt es in der Eingliederungshilfe keine Betreuungsformen, die die hier erforderlichen Hilfen nach Art und Intensität ermöglichen.

Frank Boss

Thomas Böll